

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Kircher Hans-Peter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaltenbach, vom 27.01.2023, Zahl ÖRK-07-2023, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Durch die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird die Widmungsänderung von Freiland in Wohngebiet des bestehenden Grundstück Gst. 814 ermöglicht. Das Grundstück Gst. 814 wurde in Hinblick auf die Bebaubarkeit in seiner Form verändert und optimiert.

Das Grundstück Gst. 814 befindet sich direkt anschließend an bereits als Wohngebiet gewidmete, bebaute Grundstücke. Das Grundstück befindet sich in keinem Gefahrenbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Erschließung erfolgt über einen Privatweg auf dem Grundstück Gst. 813/1. Dieser Privatweg dient nicht nur der Zufahrt zum zu widmenden Grundstück Gst. 814, sondern vor allem auch zur leichteren Bewirtschaftung der steilen landwirtschaftlichen Flächen im südwestlichen Bereich des Grundstücks Gst. 813/1

Die bodensparende Schaffung von Bauland für einheimische Jungfamilien und die Erleichterung der Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen ist im Sinn der Örtlichen Raumplanung.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 06.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023.

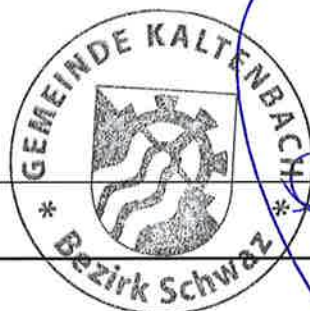
Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Kaltenbach zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kaltenbach.at/gemeindeamt/digitaleamtstafel anzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 06.02.2023
abgenommen am: